

Kanton St.Gallen  
Gerichte

**Verwaltungsrekurskommission**



**Einschreiben** (bei nicht erfolgter Zustellung zurück per A-Post.  
Verwaltungsrekurskommission, Untertstrasse 28, 9001 St. Gallen)

Herr  
Edmund Schönenberger  
Katzentrütstrasse 89  
8153 Rümlang

Annette Diener  
Verwaltungsrekurskommission  
Abteilung V  
Unterstrasse 28  
9001 St. Gallen  
T 058 229 19 40  
F 058 229 40 52

St. Gallen, 16. Dezember 2016

V-2016/355  
**Beschwerde Edmund Schönenberger / Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
(KESB) Region St. Gallen betreffend Kontaktverbot ( )**

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Ihre FAX-Eingabe vom 13. Dezember 2016 ist - aufgrund Ihrer Darstellung, wonach diese zusammen mit den Beilagen dem Gericht postalisch noch zugehen werde - als Beschwerde gegen die Verfügung der KESB Region St. Gallen vom 1. Dezember 2016 in das Geschäftsverzeichnis der Verwaltungsrekurskommission aufgenommen worden.

In formeller Hinsicht stellen sich indes bezüglich Ihrer Berechtigung zur Beschwerdeerhebung vor der Verwaltungsrekurskommission verschiedene Fragen:

Zum einen muss ich Sie darauf hinweisen, dass Sie mit grosser Wahrscheinlichkeit weder als am Verfahren beteiligte Person (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), noch als nahestehende Person von Anna gelten (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Ausgehend von den beiden genannten Voraussetzungen des Beschwerdebefugnis betrachtet stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz auf Ihr Gesuch überhaupt hätte eintreten materiell dürfen, oder ob sie dieses nicht mit einem Nichteintretensentscheid hätte erledigen müssen. Es spricht daher einiges dafür, dass Sie gar nicht zur (selbständigen) Beschwerdeerhebung gegen die genannte KESB-Verfügung berechtigt sind. In einem solchen Fall wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Sie erhalten daher Gelegenheit sich **bis 9. Januar 2017** dazu schriftlich zu äussern.

Für den Fall, dass Sie als Rechtsvertreter des Vaters von Anna Beschwerde einreichen wollen, erhalten Sie Gelegenheit, dem Gericht **bis 9. Januar 2017** eine rechtsgenügende Anwaltsvollmacht von Herrn [Name] sowie den gemäss Art. 6 des Anwaltsgesetzes (BGFA; SR 935.61) erforderlichen Nachweis des Eintrages im Anwaltsregister des Kantons Zürich (oder eines anderen Kantons) beizubringen. Soweit mir ersichtlich, sind Sie nicht (mehr) in einem kantonalen Anwaltsregister aufgeführt. Widrigenfalls hätte auch dies Nichteintreten auf die Beschwerde zur Folge. Lediglich der guten Ordnung halber möchte ich Sie indes darauf hinweisen, dass der Vater bereits durch Rechtsanwalt iic.iur. Tim Walker eine



Beschwerde gegen die KESB-Verfügung vom 1. Dezember 2016 einreichen liess und bereit ein Verfahren vor der VRK anhängig gemacht hat.

Bezüglich der von Ihnen in Ihrer Eingabe unter den Ziffern 2, 3 und 4 gestellten Anträge scheinen Sie übersehen zu haben, dass deren Beurteilung nicht in den Zuständigkeitsbereich der VRK fällt. Sowohl das Ausstandsbegehren gegen den Vizepräsidenten der KESB Region St. Gallen (Antrag 2) als auch der Antrag auf Absetzung der Beistandsperson von Anna (Antrag 4) müssen bei der Vorinstanz eingereicht werden. Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Amtsmissbrauch können Sie als Anwalt selbst bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde verlangen. Für eine Überweisung von Amtes wegen sehe ich - aufgrund Ihrer langjährigen Anwaltstätigkeit - weder Grund noch Anlass. Auch diesbezüglich wäre daher ein Nichteintretensentscheid wohl wahrscheinlich.

Nach Art. 96 Abs. 1 VRP kann die Verwaltungsrekurskommission einen Kostenvorschuss verlangen. Gestützt auf diese Bestimmung setze ich Ihnen Frist bis zum **9. Januar 2017**, um einen Kostenvorschuss von **Fr. 800.00** zu leisten. Sollte dieser Vorschuss nicht fristgemäss bezahlt werden, würde das Verfahren in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 VRP kostenpflichtig abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

  
Stefan Zürn  
Präsident

Beilage

- Einzahlungsschein

Kopie z.K. an

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region St. Gallen
- Rechtsanwalt lic.iur. Tim Walker
- Rechtsanwältin lic.iur. Christine Kobelt
- Nina Yokoyama
- Rechtsanwältin Regula Schmid